OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-703112/2/ER

Datum:
Linz, 25. Februar 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 23. Oktober 2025, GZ: VStV/924301285980/2024, wegen Übertretung des Oö. Polizeistrafgesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat zusätzlich zum Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 20 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 23. Oktober 2025, GZ: VStV/924301285980/2024, verhängte die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Tage, 21 Stunden) wegen einer Übertretung des § 1 Abs 1 und 2 Oö. Polizeistrafgesetz (Oö.PolStG) wie folgt:

„Datum/Zeit: 14.07.2024, 14:46 Uhr
Ort: C-Straße

Sie haben den öffentlichen Anstand verletzt, indem Sie beim Vorbeifahren mit dem Fahrrad Ihren Mittelfinger in Richtung der Teilnehmer eines Demonstrationsmarsches gezeigt haben, und dadurch ein Verhalten in der Öffentlichkeit gesetzt, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet."

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass sich das Straferkenntnis auf die Anzeige der LPD OÖ vom 15. Juli 2024 und des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stütze. Gegen eine diesbezüglich erlassene Strafverfügung habe der Bf rechtzeitig Einspruch erhoben. Dabei habe der Bf angegeben, dass ein Demonstrationsteilnehmer die israelische Flagge in aggressiver Weise in die Richtung des Bf gehalten und ihn dabei angesehen habe, weshalb er sich dazu hinreißen habe lassen, seinen Mittelfinger auszustrecken und ihn diesem Teilnehmer entgegenzuhalten. Die belangte Behörde habe daraufhin den Meldungsleger als Zeugen einvernommen, der angegeben habe, dass sich der Demonstrationszug ruhig verhalten habe und die Polizei damit beschäftigt gewesen sei, Passanten daran zu hindern, die Demonstranten anzuschreien oder zu beschimpfen. Der Zeuge habe das Verhalten des Bf wahrgenommen. Dem Bf sei die Aussage des Zeugen zur Kenntnis gebracht worden, er habe sich durch seinen Vertreter dahingehend geäußert, dass sein Verhalten keinen groben Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen darstelle. Der Bf habe den vorgeworfenen Sachverhalt bestätigt.
In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde aus, dass es von einer niedrigen Hemmschwelle des Bf zeuge, wenn er sich durch eine ausgestreckte Flagge zur vorgeworfenen Geste hinreißen lasse. Eine Provokation durch den Demonstrationsteilnehmer habe der geschulte Zeuge nicht erkannt und sei überdies nicht relevant. Für den Bf habe die Verwirklichung der öffentlichen Anstandsverletzung erkennbar sein müssen, weshalb er den Erfolg zumindest billigend in Kauf genommen habe. Es liege fahrlässiges Verhalten des Bf vor. Bei der Strafbemessung ging die belangte Behörde von einem Einkommen von 1.200 Euro und keinen Sorgepflichten aus und führte aus, dass keine Vormerkungen vorlägen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er die Aufhebung des Straferkenntnisses und die Einstellung des Verfahrens, in eventu die Erteilung einer Ermahnung beantragte.
Begründend führte der Bf aus, er habe sich hinreißen lassen, einem Demonstrationsteilnehmer mit israelischer Flagge, der in besonders aggressiver Weise in seine Richtung gerufen und ihn dabei direkt angeschaut habe, den gestreckten Mittelfinger entgegenzuhalten. Dies sei im Affekt geschehen und habe keine Verletzung des öffentlichen Anstands dargestellt. Die anschließende grobe Anhaltung durch die Polizei sehe der Bf als ausreichende Belehrung, von solchem Handeln in Zukunft Abstand zu nehmen. In weiterer Folge führte der Bf aus, provoziert worden zu sein, dies sei eine Rechtfertigung für sein Verhalten, da keine polizeiliche Abhilfe gegeben gewesen sei.

I.3. Mit Schreiben vom 6. November 2025, eingelangt am 11. November 2025, legte die belangte Behörde die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt. Da keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei einen Antrag auf Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gestellt hat und überdies lediglich eine Rechtsfrage zu beurteilen ist, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gemäß § 44 Abs 3 VwGVG abgesehen werden.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Am 14. Juli 2024 fand im Bereich C-Straße eine Demonstration „Pro Israel“ statt. Der Bf fuhr mit seinem Fahrrad daran vorbei und zeigte seinen ausgestreckten Mittelfinger in Richtung eines der Demonstrationsteilnehmer. Dieses Verhalten konnte von anderen Personen wahrgenommen werden.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Polizeistrafgesetzes – Oö.PolStG, LGBl.Nr. 36/1979 idF LGBl.Nr. 53/2017, lauten wie folgt:

„§ 1
Wahrung des öffentlichen Anstandes
(1) Wer den öffentlichen Anstand verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung.
(Anm.: LGBl.Nr. 90/2013)

(2) Als Anstandsverletzung im Sinne des Abs. 1 ist jedes Verhalten in der Öffentlichkeit anzusehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet.

§ 10
Strafbestimmungen
(1) Verwaltungsübertretungen gemäß den §§ 1, 1a, § 2 Abs. 2 und § 3 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion, bei Übertretungen nach
a) den §§ 1 und 3 mit Geldstrafe bis 360 Euro,
[...]
zu bestrafen.
[...]“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs wird der Tatbestand der Verletzung des öffentlichen Anstandes durch ein Verhalten erfüllt, das mit den allgemeinen Grundsätzen der Schicklichkeit nicht im Einklang steht und das einen groben Verstoß gegen diejenigen Pflichten darstellt, die jedermann in der Öffentlichkeit zu beachten hat. Bei der Beurteilung der Verletzung jener Formen des äußeren Verhaltens, die nach Auffassung gesitteter Menschen der Würde des Menschen als sittlicher Person bei jedem Heraustreten aus dem Privatleben in die Öffentlichkeit entsprechen, ist ein objektiver Maßstab anzulegen (vgl VwGH 15.10.2009, 2008/09/0272, uHa VwGH 9.10.2005, 2003/09/0074, VwGH 30.9.1985, 85/10/0120, samt der dort angeführten Vorjudikatur).

Damit eine Anstandsverletzung als „öffentlich“ begangen anzusehen ist, genügt es nach dem Oö. Polizeistrafgesetz, dass sie nur von einer Person unmittelbar wahrnehmbar war, wenn die Möglichkeit bestand, dass die Handlung durch diesen einen Zeugen im Hinblick auf den mit der Tat verbundenen Belästigungseffekt auch einer anderen Person bekannt werden würde („Sukzessivöffentlichkeit“; vgl. VwGH vom 18.06.1984, 84/10/0023, mwN.).

Strafbar im Sinn des § 1 Abs 1 Oö.PolStG ist sohin ein Verhalten, das den öffentlichen Anstand verletzt. Nach § 1 Abs 2 Oö.PolStG ist unter Anstandsverletzung jenes Verhalten zu verstehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten bildet und zudem in der Öffentlichkeit gesetzt wird.

IV.2. Der Bf hat gemäß dem festgestellten Sachverhalt vom Fahrrad aus in Richtung eines sich am Tatort befindlichen Demonstranten den ausgesteckten Mittelfinger gezeigt, was zumindest von einem die Demonstration sichernden

Polizisten tatsächlich wahrgenommen wurde und von den anderen am Tatort befindlichen Personen wahrgenommen werden konnte. Eine derartige Verhaltensweise stellt einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten dar. Da auch zumindest für eine unbeteiligte Person das Verhalten des Bf wahrnehmbar war und sich zudem der Tatort auf einer stark frequentierten Einkaufsstraße befunden, wo zum Tatzeitpunkt eine Kundgebung stattgefunden hat, wurde die gegenständliche Anstandsverletzung in der iSd Oö.PolStG erforderlichen Öffentlichkeit begangen.

Folglich ist der vom Gesetz pönalisierte Erfolg auch tatsächlich eingetreten.

IV.3. Die Verwaltungsübertretung des § 1 Abs 1 Oö.PolStG bildet ein Erfolgsdelikt, weshalb § 5 Abs 1, 2. Satz VStG nicht anwendbar ist. Daraus folgt aber, dass die Erfüllung der subjektiven Tatseite dem Bf nachzuweisen ist, wobei fahrlässiges Verhalten genügt.
Es ist festzuhalten, dass der Bf durchaus leicht hätte erkennen müssen, dass sein Verhalten einen verwaltungsstrafrechtlichen Erfolg herbeiführte. Er hätte erkennen müssen, dass durch sein Verhalten der Anstand verletzt wurde. Ein mit den guten Sitten vertrauter Mensch hätte sich hier sicher anders verhalten. Der Bf hat somit die erforderliche Sorgfalt vermissen lassen, weshalb ihm fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen ist. Der Bf hat somit auch die subjektive Tatseite erfüllt.

IV.4. Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl ua VwSlg 8134 A/1971).

Gemäß § 19 Abs 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die belangte Behörde ist von keinen Erschwerungs- oder Milderungsgründen ausgegangen, hat aber das Einkommen des Bf mit 1.200 Euro geschätzt und ist davon ausgegangen, dass er keine Sorgepflichten hat. Der Bf hat sich dazu nicht geäußert. Der Bf wendete zwar ein, dass die Strafe aus spezial- und generalpräventiven Gründen nicht erforderlich sei, jedoch bestreitet er dennoch die Erfüllung der subjektiven Tatseite, weil er sich provoziert gefühlt und seine Reaktion immer noch als angemessen erachtet hat. Es ist daher insbesondere in spezialpräventiver Hinsicht die verhängte Strafe geboten, um den Bf in Zukunft von derartigen Verhaltensweisen abzuhalten.

IV.5. Gemäß § 45 Abs 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl etwa VwGH 12. September 2001, 2001/03/0175). Das Verhalten des Bf ist gerade ein typischer Fall des nach der Strafbestimmung des § 1 Abs 1 und 2 Oö.PolStG verpönten Verhaltens, sodass von einer Geringfügigkeit nicht ausgegangen und daher nicht von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden kann. Für die Erteilung einer Ermahnung bleibt daher kein Raum.

V. Im Ergebnis war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Bei diesem Ergebnis war dem Bf gemäß § 52 Abs 1 und 2 VwGVG ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 20 Euro vorzuschreiben.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde.
Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro

und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter